



Wirtschaftsministerium  
Baden-Württemberg



Europäische Union  
Europäischer Sozialfonds

**Merkblatt zum**

**Stand: Februar 2010**

## **Förderprogramm Coaching**

**aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds**

**Ziel Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (ESF)**

### **1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen**

Vor dem Hintergrund des wirtschaftlichen Strukturwandels müssen sich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) neu aufstellen und behaupten, was ihnen vor allem auch aufgrund größenbedingter Wettbewerbsnachteile oftmals schwer fällt.

Es ist deshalb notwendig, diese Unternehmen im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe bei der Bewältigung der wirtschaftsstrukturellen Veränderungen zu unterstützen und ihre Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu stärken.

Dabei spielt die geförderte externe Beratung von KMU eine wesentliche Rolle. Sie trägt dazu bei, die Ertragskraft der Unternehmen zu steigern, Leistungsreserven zu mobilisieren und die Unternehmen krisenresistenter zu machen.

Das Förderprogramm Coaching soll einen Beitrag dazu leisten, dass sich insbesondere die Zahl der KMU in Baden-Württemberg erhöht,

- die Produkte oder Dienstleistungen auf den Markt bringen, die eine Marktneuheit darstellen,
- die sich mit dem demografischen Wandel auseinandersetzen und Maßnahmen zu seiner Bewältigung ergreifen,
- die arbeitsplatzsichernde und nachhaltige Unternehmensnachfolgen realisieren,
- die auf Basis einer Energieanalyse betriebsspezifisch innovative Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs umsetzen.

Unter Coaching ist eine individuelle, in der Regel längerfristige Begleitung durch einen externen Experten (Coach) zu verstehen.

Der Zuschuss wird aus Mitteln der Europäischen Union (ESF, Spezifisches Ziel A 2.1, B 5.1 und A 3.2) finanziert.

Er wird im Rahmen der verfügbaren Mittel entsprechend den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg und den einschlägigen Bestimmungen zum Europäischen Sozialfonds gewährt.

Die Bestimmungen können im Internet unter [www.esf-bw.de](http://www.esf-bw.de) abgerufen werden.

Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht.

## 2. **Zuwendungszweck**

Gefördert werden Coachings im Zusammenhang mit

- einem **Innovationsvorhaben**. Dies betrifft die Neuausrichtung des Unternehmens durch Erschließung innovativer Produkt-, Prozess- bzw. Dienstleistungsfelder und / oder den Aufbau eines betrieblichen Innovationsmanagements. Der Aufbau eines betrieblichen Innovationsmanagements umfasst die systematische Generierung neuer Ideen bis hin zur Koordination der Umsetzung in neuen Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen.
- einer **Kooperation**. Dies betrifft die Neuausrichtung des antragstellenden Unternehmens im Hinblick auf seine innovativen Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus einer freiwilligen und zweckorientierten Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen ergeben können. Neben einem Einzelcoaching für das antragstellende Unternehmen ist auch ein im Rahmen der Bildung und des Managements einer Kooperation ggf. erforderliches Gruppencoaching mit den weiteren an der (geplanten) Kooperation beteiligten Unternehmen umfasst.

*Hinweis: Für die (potenziellen) Kooperationspartner des antragstellenden Unternehmens darf kein Einzelcoaching durchgeführt werden. Falls ein betriebsspezifisches Coaching eines (potenziellen) Kooperationspartners im Hinblick auf dessen innovative Entwicklungsmöglichkeiten in einer Kooperation notwendig ist, kann für baden-württembergische KMU ein gesonderter Coachingantrag gestellt werden.*

- der **Reduzierung des Energieverbrauchs**. Dies betrifft Maßnahmen im Bereich der Energieeinsparung und / oder im Bereich der Nutzung regenerativer Energien, die eine betriebspezifische Innovation darstellen. Aufbauend auf einer vorliegenden Energieanalyse wird die Umsetzung der darin vorgeschlagenen Maßnahmen angestoßen und begleitet mit dem Ziel, alle Effizienzpotenziale transparent und dauerhaft nutzbar zu machen.
- **demografischem Wandel**. Dies betrifft sowohl personalpolitische Maßnahmen (Anpassung der Personalpolitik an die Alterung der Belegschaften und den Rückgang des Arbeitskräfteangebots, zum Beispiel in den Bereichen Personalrekrutierung, Arbeitsgestaltung und Gesundheitsförderung) als auch marktbezogene Maßnahmen (Ausrichtung des Produkt- und Dienstleistungsangebots auf eine älter werdende Kundschaft).
- **Unternehmensübergaben**. Dies betrifft die Planung des Übergabeprozesses (Analyse der Ausgangssituation, Erörterung der Übergabealternativen, Grobbewertung des Unternehmens, Entwicklung eines konkreten Übergabekonzepts) bis hin zur Begleitung der Umsetzung.

Der Coach bereitet zusammen mit den verantwortlichen Personen im Unternehmen unternehmerische Entscheidungen vor, entwickelt Verbesserungsvorschläge, gibt Anleitungen zu deren Umsetzung in der Betriebspraxis und erstellt einen Beratungsbericht. Dadurch sollen die verantwortlichen Personen im Unternehmen in die Lage versetzt werden, zukünftig vergleichbare Problemstellungen selbst zu lösen. Das Coaching soll möglichst innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden.

Von einer Förderung ausgenommen sind über ein Coaching hinausgehende Leistungen, wie z. B.

- Beratungen, die sich überwiegend auf Rechts-, Versicherungs-, Patent- und Steuerfragen oder auf die Erlangung öffentlicher Hilfen beziehen
- Beratungen, deren wesentlicher Zweck der Vertrieb von bestimmten Waren oder Dienstleistungen durch den Berater ist
- EDV-Beratung
- gutachterliche Stellungnahmen einschließlich Liquiditäts- und Bonitätsgutachten
- Qualitätsmanagement-Beratung und Erstellung von Qualitätsmanagement-Handbüchern

- Qualitätsprüfung sowie technische, chemische oder ähnliche Untersuchungen
- die Aufstellung baureifer Pläne
- die Übernahme von Ausschreibungen
- die Ausarbeitung von Verträgen
- die Aufstellung von Jahresabschlüssen
- die Erarbeitung/Programmierung von EDV-Software
- die Erstellung von Broschüren, Grafiken, Logos, Plakaten, Geschäftspapieren und vergleichbaren Dienstleistungen
- Buchführungs- und Bilanzierungsarbeiten
- Exportberatungen und Beratungen, deren wesentlicher Zweck ist, einheimischen Waren einen Vorteil gegenüber eingeführten Waren zu verschaffen

### **3. Zuwendungsempfänger**

**Antragsberechtigt** sind KMU mit Sitz in Baden-Württemberg, die weniger als 250 Beschäftigte und einen Vorjahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Vorjahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € einschließlich aller verbundenen Unternehmen haben.

Hat ein KMU Partnerunternehmen oder ist es mit einem anderen Unternehmen verbunden, so ist dieser Umstand bei der Berechnung der Schwellenwerte mit zu berücksichtigen. Es gilt die KMU-Definition des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung vom 6. August 2008 (ABl. L 214, Seite 3), in der jeweils geltenden, aktuellen Fassung.

Ausführliche Informationen zur KMU-Definition finden Sie im Benutzerhandbuch der Europäischen Kommission, das unter [www.esf-bw.de](http://www.esf-bw.de) im Download-Center unter der Rubrik „Europäische Union“ abgerufen werden kann.

**Nicht antragsberechtigt** sind unter anderem KMU, bei denen die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind und KMU, die im Fischereisektor oder im Bereich der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

Auf die nachfolgende beihilferechtliche Einordnung wird hingewiesen.

### Beihilferechtliche Einordnung

Die beihilferechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Anzuwenden ist die Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise („Bundesregelung Kleinbeihilfen“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 29.12.2008 in der Fassung vom 07.04.2009. Die dort genannten Voraussetzungen sind einzuhalten.

Danach darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten Beihilfe im Zeitraum vom 01.01.2008 bis 31.12.2010 den Betrag in Höhe von 500.000 Euro nicht überschreiten. Hat ein Unternehmen in diesem Zeitraum bereits De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vom 15. Dezember 2006 (ABl. L 379, Seite 5) erhalten, sind diese Beträge auf den zulässigen Gesamtbetrag in Höhe von 500.000 Euro anzurechnen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, der bewilligenden Stelle im Rahmen des Antragsverfahrens eine vollständige Übersicht über alle seit 01.01.2008 erhaltenen und beantragten De-minimis-Beihilfen sowie über alle erhaltenen und beantragten Kleinbeihilfen nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ abzugeben (siehe Anlage Erklärung nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfe“ zum Antrag).

Die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 und die „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ können im Internet unter [www.esf-bw.de](http://www.esf-bw.de) im Download-Center unter der Rubrik „Europäische Union“ abgerufen werden.

Anwendungsbereich:

Gefördert werden können Unternehmen in allen Wirtschaftszweigen mit folgenden Ausnahmen:

1. Unternehmen des Fischereisektors, der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie der Exportbeihilfen und für Beihilfen, die einheimischen Waren einen Vorteil gegenüber eingeführten Waren verschaffen.
2. Gefördert werden können nur Unternehmen, die bis zum 1. Juli 2008 nicht in Schwierigkeiten waren gemäß der Definitionen für Großunternehmen in Ziffer 2.1. der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien der Kommission vom 01.10.2004 (ABl. C 244, Seite 2) bzw. nach Art. 1 Abs. 7 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.

Unternehmen, die nach dem 1. Juli 2008 aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise in Schwierigkeiten kamen, können ebenfalls gefördert werden (§ 2 Abs. 5 Bundesregelung Kleinbeihilfen).

#### **4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Der Zuschuss beträgt 50 % der Coachingausgaben auf Tagewerkbasis, jedoch maximal 400 € pro Tagewerk.

Der zuschussfähige Höchstsatz für einen Coachingtag mit 8 Stunden beträgt 800 €. Fallen höhere Coachingausgaben pro Tagewerk an, sind diese nicht Gegenstand der Förderung und in vollem Umfang vom Antragsteller zu übernehmen.

Die Mehrwertsteuer wird nicht gefördert.

Je Themenbereich werden bis zu 15 Tagewerke pro Unternehmen gefördert. Pro Unternehmen ist eine einmalige Förderung in jedem Themenbereich nach diesem Förderprogramm möglich.

Der maximale Zuschuss je Themenbereich liegt damit bei 6.000 € (15 Tagewerke à 400 €).

Das Coaching soll möglichst innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden.

Der Zuschuss wird als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

#### **5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

##### Anforderungen an das Beratungsunternehmen

Als Beratungsunternehmen gelten freiberufliche Unternehmensberater oder Unternehmensberatungsgesellschaften.

Das Coaching ist von einem Beratungsunternehmen durchzuführen, in dem ein Qualitätsmanagementsystem zur Anwendung kommt, das bescheinigt ist:

- von einer Konformitätsbewertungsstelle, die durch eine nationale Akkreditierungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 akkreditiert wurde oder

- von einer Konformitätsbewertungsstelle, deren Qualitätsmanagementzertifikate aufgrund gegenseitiger Anerkennungsvereinbarungen (MLA) der European co-operation for Accreditation (EA) oder des International Accreditation Forum (IAF) auch von der nationalen Akkreditierungsstelle anerkannt wird.

Für Zertifikate die von einem durch den Deutschen Akkreditierungsrat bzw. dessen Akkreditierungsstellen akkreditierten Zertifizierer erteilt wurden, gilt die Übergangsregelung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 entsprechend (Geltung bis Ablauf des Zertifikats, längstens bis 31.12.2014, falls das Zertifikat länger gelten sollte). Für Gütesiegel „ServiceQualität“ mindestens Stufe I, die vor dem 01.02.2010 erteilt wurden bzw. deren Zertifizierungsverfahren vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde, gilt die Übergangsregelung ebenfalls entsprechend.

Beratungsunternehmen, die die genannten Anforderungen erfüllen und einen entsprechenden Nachweis (gültiges Zertifikat bzw. Gütesiegel) schriftlich beim Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Referat 31, Mittelstand und Handwerk, Postfach 10 34 51, 70029 Stuttgart, einreichen, werden im Rahmen einer Serviceleistung unter [www.esf-bw.de](http://www.esf-bw.de) gelistet.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch Beratungsunternehmen, die die genannten Anforderungen erfüllen, aber nicht gelistet sind, mit dem Coaching beauftragt werden können.

Ein Beratungsunternehmen darf nicht beauftragt werden,

- wenn Inhaber, Anteilseigner oder Beschäftigte des Beratungsunternehmens an dem zu coachenden Unternehmen finanziell beteiligt sind,
- wenn der Coach mit der gecoachten Person oder einer der gecoachten Personen verheiratet ist, in einem Verwandtschaftsverhältnis ersten Grades steht oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft besteht.

### Mehrfachförderung

Eine Förderung der Coachingausgaben durch weitere Mittel aus dem ESF oder durch sonstige Zuwendungen der öffentlichen Hand ist ausgeschlossen (Verbot der Doppelförderung).

### Publizitätspflichten

Alle am Coaching Beteiligten, einschließlich des Coachs, sind über die Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zu informieren.

Alle Zuwendungsempfänger werden nach den geltenden Bestimmungen der Europäischen Union in ein „Verzeichnis der Begünstigten“ aufgenommen und veröffentlicht, in dem Zuwendungsempfänger, Bezeichnung des Vorhabens (Coaching) und die für das Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen aufgeführt werden.

### Berichtspflichten, Mitwirkungspflichten, Finanzkontrolle

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der Begleitung, Bewertung und Evaluierung der Maßnahme mitzuwirken, die von der Europäischen Union geforderten statistischen Daten zu erfassen und die Finanzkontrolle durch das Land, den Bund und die Europäische Union sowie deren Beauftragte zu unterstützen und zu ermöglichen.

### Gleichstellung

Die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern bildet eines der Leitziele der Gemeinschaftspolitik und ist als Querschnittsziel bei allen Maßnahmen zu berücksichtigen. Bei der Planung und Durchführung des Coaching sollen die unterschiedlichen Bedarfe und Ausgangssituationen von Frauen und Männern berücksichtigt werden.

### Aufbewahrungsfristen

Nach den entsprechenden Bestimmungen der Europäischen Union sind alle Belege, Verträge und sonstige mit dem Zuschuss zusammenhängenden Unterlagen mindestens bis 31.12.2023 aufzubewahren.

## **6. Verfahren**

### Antragstellung

Die Antragstellung muss rechtzeitig vor Beginn des Coachings erfolgen.

Das Coaching darf erst nach schriftlicher Förderzusage durch die L-Bank begonnen werden.

Die Anträge sind bei der L-Bank, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe einzureichen. Die L-Bank entscheidet über die Bewilligung des Zuschusses.

Die Bearbeitung der Zuschussanträge erfolgt in der Reihenfolge der vollständigen Antragseingänge bei der L-Bank, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe.

Antragsvordrucke sind im Internet unter [www.esf-bw.de](http://www.esf-bw.de) abrufbar.

### Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die Erstattung der getätigten Coachingausgaben erfolgt nach Ende des Coaching.

Die Auszahlung kann mit einem Schlussverwendungsnachweis unter Vorlage der entsprechenden Rechnungskopien und Kontoauszüge sowie eines Kurzberichts des Beratungsunternehmens angefordert werden.

Spätestens 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist ein Schlussverwendungsnachweis vorzulegen.

Die Festsetzung der endgültigen Zuschusshöhe erfolgt nach Prüfung des Schlussverwendungsnachweises.

Eine Teilzahlung kann einmalig erfolgen, wenn der auszahlende Zuschussbetrag nach Prüfung durch die L-Bank bei mindestens 2.000 € liegt

Auszahlungen sind mit dem Vordruck Verwendungsnachweis anzufordern.

Vordrucke für Verwendungsnachweise werden im Internet unter [www.esf-bw.de](http://www.esf-bw.de) zur Verfügung gestellt.

## **7. Beginn und Laufzeit des Programms**

Das Programm ist seit dem 01.05.2008 offen, wurde zum 01.07.2009 geändert und ist in dieser Fassung seit dem 01.02.2010 aufgerufen.

Das Programm läuft solange, wie Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds hierfür zur Verfügung stehen, längstens jedoch bis 31.12.2010.

## **8. Ansprechperson**

Bitte wenden Sie sich an die L-Bank-Hotline: 0721-150 1314.